TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Drucksache: 25/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, weitere internationale Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von grenzüberschreitender Korruption umzusetzen.

Zur vollständigen Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 wird dabei insbesondere die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert, § 299 Strafgesetzbuch (StGB). Bislang ist eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr nur strafbar, wenn mit der Bestechung eines Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkauft werden soll und es dabei zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Künftig soll das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung für die Strafbarkeit entbehrlich sein.

Indem der Gesetzentwurf die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit der §§ 331 ff. StGB auf Taten von und gegenüber Europäischen Amtsträgern sowie von und gegenüber Mitgliedern von Gerichten der Europäischen Union erweitert, schafft er außerdem die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls. Über eine neue Vorschrift § 335a StGB werden zudem bestimmte Bedienstete und Richter ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte in den Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB einbezogen.

Darüber hinaus nimmt der Gesetzentwurf die neuen Straftatbestände §§ 229 und 335a StGB in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes, § 261 StGB, mit auf und überführt Bestechungsvorschriften des Nebenstrafrechts in das StGB.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes. Darin sprechen sich die beiden Ausschüsse dafür aus, den bisherigen Anwendungsbereich des Straftatbestandes "wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" des § 298 StGB nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen begrifflich einzuschränken. Andernfalls könnte der gesamte Bereich von unerlaubten Absprachen bei Bauleistungen aus der Verfolgung der Kartellbehörden entfallen. Damit würde ausgerechnet ein Bereich aus dem Anwendungsbereich des § 298 StGB ausgespart, der sehr anfällig für derartige Korruptionsdelikte sei. Zudem weisen beide Ausschüsse darauf hin, dass die von ihnen geltend gemachte Änderung auch in dem geänderten Straftatbestand zur Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB berücksichtigt werden müsse.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 25/1/15** ersichtlich.